

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Dä Dangstetter Skiclub mit Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Küssaberg und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Waldshut – Tiengen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Skiclubs ist die Ausübung und Förderung des alpinen Skisports durch Angebot und Förderung sportlicher Übungen, Kurse und Skiausfahrten.

Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Skiclub hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung als für ihn verbindlich an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung über die Aufnahme kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Mitglied, welches seinen Beitrag im Laufe eines Geschäftsjahres nicht entrichtet, wird ohne Benachrichtigung als Mitglied gestrichen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind wählbar.

Jedes Mitglied hat bis 1. April eines Geschäftsjahres seinen vollen Beitrag zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder auch erlassen.

Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

- c) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln und entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 6 –Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr, werden bei Austritt nicht zurück erstattet.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder den 2. Vorstand geleitet.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Hierzu reichen zwei Veröffentlichungen im Küssberger Gemeindeblatt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

(5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben/Rechte:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;

- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zwei Wochen vorder Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- j) in jeder Mitgliederversammlung besteht das Recht auf Neuwahl des Vorstandes

§ 9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand,

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand (Stellvertreter)

und dem weiteren Vorstand

- e) Schriftführer
- f) Kassenführer
- g) mind. 3 Beisitzer

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

- 1. Vorstand, Kassenführer, 1. und 2. Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.
- 2. Vorstand, Schriftführer, 3. und gegebenenfalls 4. Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Diese sind allein vertretungsberechtigt. Für den Vorstand ist die Satzung verbindlich. Die Ausübung der geschäftsführenden Vorstandsposten ist nur volljährigen Personen gestattet.

(3) Der Kassenführer verwaltet und verwahrt die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung.

(4) Der 1. Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit der Vorstandschaft einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung zu verpflichten.

(5) Der 1. Vorstand kann den Schriftführer zum Unterschreiben von Schreiben ermächtigen, durch welche dem Verein keine finanzielle Belastung entstehen kann.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl beträgt zwei. Davon ist jährlich einer neu zu berufen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und wird nur bei Bedarf eingeführt.

Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 – Abteilungen

Mitglieder des Clubs können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen zusammenschließen.

Die Abteilungen können keine für den Club verbindliche Rechtshandlung unternehmen.

Sie unterliegen der Satzung und können in ihrem Rahmen arbeiten. Dazu können sie sich einen Leiter aus ihrer Mitte wählen. Abteilungsleiter können dem Vorstand angehören.

§ 13 – Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 14 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Küssaberg, die es unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck verwenden muss.

§ 15 – Haftung

1. Für die Haftung des Vereins, für die Organe und für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2013 beschlossen worden.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, diese ist nicht Teil der Satzung.

Die Satzung vom 14.11.2013 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2014 geändert.